

Fata Morgana Das Naturschutzgroßprojekt Unteres Odertal benötigt keinen Abschlussverwendungsnachweis

Erschienen in:

Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (8), 156-158

Nachdem der Leiter der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal, Dirk Treichel, auch für das Brandenburgische Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) Ende 2010 öffentlich mitgeteilt hat, mit dem Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V. (Verein) künftig nicht mehr verhandeln, sondern nur noch vor Gericht prozessieren zu wollen, folgt eine juristische Niederlage der brandenburgischen Landesregierung auf die andere. So hatten kurz vor Weihnachten 2010 der Verein und die Nationalparkstiftung Unteres Odertal (Stiftung) bereits vier Verfahren gegen eine versammelte Landwirtschaftslobby vor dem Amtsgericht Frankfurt / Oder gewonnen.

In dem am 20.4.2011 vom Verwaltungsgericht Potsdam (VG 3 L 43/11) im vorläufigen Rechtsschutz entschiedenen Verfahren ging es dagegen um das Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Unteres Odertal, ein Programm des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Das Förderprogramm „Naturschutzgroßprojekte“ besteht seit 28 Jahren. Im Rahmen des Programms wurden bisher mehr als 60 Projekte mit mehr als 350 Millionen Euro gefördert. Das Naturschutzgroßprojekt Unteres Odertal war 1992 begonnen worden und seinerzeit mit einem geplanten Volumen von 60 Millionen DM das finanzstärkste in der Geschichte des Programms überhaupt. Im Jahre 2000 hatte dann das zuständige brandenburgische Umweltministerium das Naturschutzgroßprojekt Unteres Odertal gestoppt und die Auszahlung der Fördermittel wegen Unbotmäßigkeit des Nationalparkvereins eingestellt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2010 hatte das MUGV noch kurz vor Weihnachten den Verein beauftragt, innerhalb kurzer Frist einen „qualifizierten Abschlussverwendungsnachweis“ über die Verwendung der auf Grund einer Vielzahl von Zuwendungsbescheiden ausgezahlten Fördermittel bis zum Ende des „aktiven Projektzeitraumes“ vorzulegen. Außerdem hatte das Ministerium die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Der Verein hatte dagegen auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geklagt.

Nun hat das zuständige Verwaltungsgericht Potsdam am 20. April 2011 entschieden, dass die Klage des Vereins zulässig und begründet ist. Im Ergebnis braucht der Verein nun keinen Abschlussverwendungsnachweis bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu erstellen, wobei Verfahren bei den brandenburgischen Verwaltungsgerichten häufig sieben Jahre und länger bis zur Entscheidung anhängig sind. Damit hat das Gericht das „Privatinteresse des Antragstellers an einem Aufschub von Vollzugsmaßnahmen“ höher angesetzt als das „öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug“.

Unabhängig davon, dass die Entscheidung letztendlich formal dem Hauptsacheverfahren überlassen bleibt, hat das Gericht in seiner Begründung deutlich gemacht, dass es von den im Übrigen verspätet übersandten Begründungen des MUGV sowohl für die Anordnung eines Abschlussverwendungsnachweises, als auch für die sofortige Vollziehbarkeit nicht überzeugt worden ist, ohne damit das Ergebnis in der Hauptsache vorweg zu nehmen. Für die relativ klare Sachlage spricht auch die Tatsache, dass das Gericht vor seiner Entscheidung keine mündliche Verhandlung, noch nicht einmal einen Erörterungstermin angesetzt, sondern nach Aktenlage entschieden hat.

Der Sachverhalt, der im Übrigen vermutlich bei einer Reihe weiterer Naturschutzgroßprojekte in Deutschland, zumindest aus der damaligen Zeit, ähnlich sein dürfte, stellt sich wie folgt dar:

Der Verein hatte von 1992 an auf der Grundlage von Mittelverteilungsschreiben der BFANL, heute BfN, jährlich Zuwendungsbescheide und entsprechende Fördermittel des MUGV erhalten. Am Ende eines jeden Förderjahres hatte der Verein einen umfangreichen Verwendungsnachweis erstellt, der vom Zuwendungsgeber, also vom MUGV beziehungsweise von einem von diesem beauftragten externen Büro eingehend geprüft und schließlich bestätigt worden war. Gegebenenfalls zuviel ausgezahlte oder nicht bestimmungsgerecht verwandte Fördermittel waren anschließend zurückgefordert und auch zurückgezahlt worden. Damit war die Förderung jeweils für ein Jahr abgeschlossen. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen war in den allgemeinen Nebenbestimmungen auf fünf Jahre begrenzt. Für das letzte Förderjahr 1999 endete sie also spätestens 2004.

Für den Auflagenbescheid und die sofortige Vollziehbarkeit konnte aber, wie das Verwaltungsgericht ausführte, das MUGV keine überzeugende Rechtsgrundlage nennen. Weder dem Mittelverteilungsschreiben noch dem Zuwendungsbescheid ließe sich hinreichend entnehmen, so das Gericht, ob, wie das Ministerium meinte, eine durchgehende Förderung über mehrere Haushaltsjahre beabsichtigt war, oder ob es sich eher um eine Absichtserklärung handelte. Die Zuwendungsbescheide, so das Gericht, *„dürften wohl gegen eine mehrjährige Förderung sprechen. Dann wäre der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen spätestens mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraumes folgenden Monats zu führen gewesen. Die Voraussetzung für die Führung eines Zwischennachweises bestünde nicht. Ein solcher hätte im Übrigen im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen werden müssen, woran es hier fehlt.“* Folgerichtig habe, so das Gericht, der Verein nach dem Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Nebenbestimmungen und eben nicht einen Zwischennachweis geführt. Hierfür habe ihm der Antragsteller die üblichen Vordrucke zur Verfügung gestellt, die Verwendungsnachweise einer eingehenden Überprüfung unterzogen und hierfür Prüfvermerke gefertigt, die dem Antragsteller übersandt wurden. *„Dieses Verhalten des Antragsgegners (Ministerium) dürfte eher gegen eine mehrjährige Förderung sprechen mit der Folge, dass die jeweiligen Zuwendungsverhältnisse spätestens mit Abschluss des jeweiligen Verwendungsnachweisverfahrens beendet worden sind und für eine nachträgliche Auflage schon deshalb kein Raum wäre“*, so das Verwaltungsgericht.

Entsprechend der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes und des Vereins handelt es sich also bei dem mehrjährigen Naturschutzgroßprojekt lediglich um einen zeitlichen Rahmen und um eine Absichtserklärung des Zuwendungsgebers, der den Zuwendungsgeber im Übrigen auch zu nichts verpflichtet. Schließlich hat der Zuwendungsgeber die Förderung im Jahre 2000 abrupt und grundlos, gegen den erklärten Willen des Zuwendungsnehmers, abgebrochen. Zuwendungsrechtlich sind allein die einzelnen Zuwendungsjahre relevant, in denen es ein Mittelverwendungsschreiben des BfN, einen Zuwendungsbescheid des MUGV, eine Verwendungsnachweislegung des Vereins als Zuwendungsnehmer, eine Verwendungsnachweisprüfung und eine Bestätigung des MUGV als Zuwendungsgeber gegeben hat. Parallelen und Ähnlichkeiten zu anderen Naturschutzgroßprojekten wären zu prüfen.

Der Tenor des Gerichtsbeschlusses lässt nicht erwarten, dass sich die Meinung des Gerichtes im Hauptsacheverfahren noch grundlegend ändern wird. Somit müsste dann zwölf Jahre, nachdem die letzten Fördermittel bewilligt worden sind, nach den jährlichen Verwendungsnachweisen und –prüfungen, vom Verein nicht noch ein abschließender Verwendungsnachweis erstellt werden, den der Verein ohnehin nur als eine rein politisch gewollte Schikane des MUGV empfunden hat. Alle notwendigen Daten und Informationen sind überdies schon seit Jahren bekannt und zugänglich. Alle Fördermittel wurden korrekt, entsprechend den Zuwendungsbescheiden und Förderbestimmungen verwendet und abgerechnet. Daran hat auch noch nie jemand einen Zweifel geäußert.

Das unterlegene MUGV, das nach einer Niederlage immer noch eine zweite braucht, hat am 12. Mai 2011 eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt und fordert weiterhin eine „*vorzeitige Vollziehung der Verfügung*“ vom 22.12.2010. Wie in allen anderen anhängigen Streitfällen ist zu erwarten, dass das MUGV auch in diesem Falle bis zur letzten Instanz weiter gegen den Verein als einen in seinen Augen unbotmäßigen Konkurrenten kämpfen wird, auf Kosten des Steuerzahlers natürlich. Recht bekommt man in Brandenburg offenbar nicht von den zuständigen Behörden, sondern nur von den Gerichten.

Anschrift des Verfassers:

DR. ANSGAR VÖSSING

Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen

Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.

Stellv. Vorstandsvorsitzender

Schloss Criewen

16303 Schwedt / Oder

Nationalparkverein@Unteres-Odertal.info